

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 118.

Sonnabend den 23. Mai.

1857.

Chronik der Stadt Halle.

Berichtigung der Predigtanzeige.

Zu St. Moritz: Um 2 Uhr Herr Candidat Müller.

Hospitalkirche: Um 11 Uhr Herr Candid. Müller.

Herausgegeben im Namen der Armendirection
von Dr. C. K. Stein.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Zur Verhütung des selbstständigen Betriebes der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind, verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch, was folgt:

§. 1. Bei allen Neu- oder Reparaturbauten, zu welchen nach den bestehenden Bestimmungen die Erlaubniß der Orts- oder Kreis-Polizei-Behörde oder unsere Genehmigung erforderlich und erteilt ist, hat der Bauherr oder der von diesem beauftragte Unternehmer, bevor mit der Ausführung begonnen werden darf, für diejenigen Arbeiten, welche zu den Verrichtungen der Zimmerleute, Maurer, Steinhauer (Steinmetze), Schiefer- oder Ziegeldecker, Mühlenbauer oder Brunnenbauer gehören, die Bescheinigung eines zum selbstständigen Betriebe des betreffenden Handwerks befugten Meisters:

„daß dieser bei dem Baue vorkommende Arbeiten seines Gewerbes übernommen habe“, der Polizei-Behörde des Orts, wo der Bau ausgeführt werden soll, einzureichen.

Eine solche Bescheinigung muß für jedes der vorstehend bezeichneten Bauhandwerke, zu dessen Verrichtungen die vorkommenden Arbeiten gehören, eingereicht werden, soweit nicht etwa der zugezogene Meister des einen Handwerkes auch die Befähigung zum Betriebe des andern nachgewiesen hat oder der Unternehmer selbst zum Betriebe der betreffenden Bauhandwerke befugt ist.

Bei jedem Wechsel eines bei dem Baue zugezogenen Meisters ist der Bauherr oder der Unternehmer verpflichtet, eine nach vorstehenden Bestimmungen ausgestellte Bescheinigung des Meisters, welcher die Fortsetzung der Arbeit übernimmt, der Polizei-Behörde einzureichen.

Derselben Behörde hat der Meister, welcher von der Ausführung einer übernommenen Arbeit zurücktritt, sein Ausscheiden von der Betheiligung bei dem Baue innerhalb der nächsten drei Tage schriftlich anzuzeigen.

§. 2. Der Meister (§. 1) ist verpflichtet, die in seinem Auftrage mit Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter (Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge) entweder fortdauernd persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen oder die Ausführung der übernommenen Arbeiten auf jeder Baustelle je einem Gesellen oder Polirer durch einen Arbeitschein zu übertragen.

Dieser Arbeitschein muß die Erklärung enthalten: „daß der Aussteller dem in dem Schein genannten Gesellen (Polirer) die Ausführung der von ihm (dem Aussteller) übernommenen (nach dem Gegenstande und dem Orte des Baues zu bezeichnenden) Arbeit und — sofern noch andere Arbeiter (Gesellen, Gehülfen oder Lehrlinge) desselben Meisters mitwirken sollen — die Beaufsichtigung seiner dabei beschäftigten Arbeiter übertragen habe.“



Arbeitscheine, welche den betreffenden Bau nicht be-
stimmt bezeichnen, sind ungültig.

Der Aussteller des Arbeitscheins ist dafür verant-
wortlich, daß der Gesell oder Polirer, welchem er die
Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen Arbeiter über-
tragen hat, während der Arbeit fortdauernd auf der
Baustelle verweilt.

Dieser hat den Arbeitschein jedem die Baustelle
besuchenden Polizeibeamten, Gensd'armen, Gemeinde-
Vorsteher und Königlichen Baubeamten auf Verlangen
vorzuzeigen.

§. 3. Hinsichtlich der Bestrafung Derjenigen,
welche einen Neu- oder Reparaturbau ausführen oder
durch Andere ausführen lassen, bevor die dazu erforder-
liche polizeiliche Erlaubniß erteilt ist, bewendet es bei
den bestehenden Vorschriften.

Wird mit der Ausführung eines genehmigten
Bau'es vorgegangen, bevor die in §. 1 dieser Verord-
nung vorgeschriebene Bescheinigung des Meisters, wel-
cher die angefangene Arbeit leitet, der Polizeibehörde
eingereicht ist, so trifft den Bauherrn oder, sofern die-
ser den Bau einem Unternehmer übertragen hat, den
Lehtern eine Geldbuße bis zu zehn Thalern.

Eine gleiche Strafe trifft den Bauherrn oder den
Unternehmer, wenn derselbe bei eintretendem Wechsel
den Bau fortsetzen läßt, ohne vorher die am Schlusse
des §. 1 erforderliche Bescheinigung des Meisters, welcher
die Arbeit fortsetzt, der Polizei-Behörde eingereicht zu
haben.

§. 4. Der Aussteller der im §. 1 vorgeschriebe-
nen Bescheinigung ist, wenn er von der Ausführung
der darin bezeichneten Arbeit freiwillig oder auf Ver-
langen des Bauherrn oder Unternehmers zurücktritt und
hiervon nicht innerhalb der nächsten drei Tage bei der
Polizei-Behörde des Orts, wo der Bau ausgeführt
wird, Anzeige macht, mit Geldbuße bis zu zehn Tha-
lern zu bestrafen.

Eine gleiche Strafe trifft den Aussteller einer sol-
chen Bescheinigung, wenn ihm die Ausführung der
darin bezeichneten Arbeit von dem Bauherrn oder dem
Unternehmer überhaupt nicht übertragen war.

§. 5. Wer bei dem Betriebe eines Bauhand-
werks (§. 1) Arbeiten durch Gesellen (Gehülften) oder
Befehrlinge ausführen läßt, ohne dieselben fortdauernd
persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen oder den
vorschriftsmäßigen Arbeitschein (§. 2) erteilt zu haben,
ist mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu belegen.

Eben diese Strafe trifft den Aussteller eines sol-
chen Arbeitscheins, wenn der Geselle oder Polirer, wel-
chem er die Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen
Arbeiter übertragen hat, während der Arbeit nicht auf

der Baustelle angetroffen wird und die Abwesenheit des-
selben nicht durch den Nachweis besonderer unvorherge-
sehener Hinderungsgründe entschuldigt werden kann.

§. 6. Die Befähigungs-Zeugnisse (§. 45 der
Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845) derjenigen
Bauhandwerker, welche den Vorschriften dieser Verord-
nung zuwidergehandelt haben, deshalb wiederholt bestraft
worden sind und dadurch zu erkennen gegeben haben,
daß ihnen die bei Ertheilung dieser Zeugnisse voraus-
gesetzte Zuverlässigkeit fehle, werden in Anwendung der
Bestimmung des §. 71 der Gewerbe-Ordnung zurück-
genommen werden.

§. 7. Wer gegen Entgelt Arbeiten eines Bau-
handwerkes (§. 2) ausführt, ohne zum selbstständigen
Betriebe desselben befugt oder als Geselle, Gehülfe oder
Befehrling eines Meisters von diesem mit der Ausführung
der Arbeit beauftragt zu sein, verwickelt die im §. 177
der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestimmte
Strafe.

Wieweit die unter den Bauhandwerken begriffenen
Verrichtungen auch von andern Personen als von ge-
prüften Meistern ausgeübt werden dürfen, ist durch die
Verordnung vom 12. März 1857, den Betrieb der
Bauhandwerke betreffend, bestimmt.

§. 8. Die Bestimmungen der Amtsblatts-Ver-
ordnungen vom 11. Januar 1823, 12. September 1834
und 31. October 1837 werden hierdurch außer Kraft
gesetzt.

Merseburg, den 18. April 1857.

Königliche Regierung.

Vorstehende Verordnung der Königlichen Regie-
rung zu Merseburg bringe ich hiermit zur öffentlichen
Kenntniß.

Halle, den 14. Mai 1857.

Der Königliche Polizei-Director
v. Bosse.

Bekanntmachung.

Zur Vermeidung von Thierquälereien und Un-
glücksfällen verordnen wir in Gemäßheit des §. 11. des
Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März
1850 (Ges. S. pr. 1850. S. 265.) für den Umfang
unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

- 1) Die Führer von Hundefuhrwerken dürfen sich wäh-
rend der Fahrt nicht auf dieselben aufsetzen, noch
anderen Personen das Aufsetzen auf dieselben ge-
statten.
- 2) Die Führer von Hundefuhrwerken sind verpflich-
tet, während der Fahrt dicht vor oder neben den-
selben herzugehen und die Deichsel oder das Leit-
seil in der Hand zu halten.

- 3) Das Befahren der nur für Fußgänger bestimmten Wege mit Hundefuhrwerken, sowie
- 4) das schnelle Fahren mit Hundefuhrwerken in den Städten und in ländlichen Driſchaften wird hierdurch unterſagt.
- 5) Beim Anhalten der Hundefuhrwerke haben die Führer derſelben, wenn ſie ſolche ihrer Geſchäfte wegen zeitweiſe verlaſſen müſſen, dafür Sorge zu tragen, daß die Hunde mit Maulkörben verſehen und an Orten, wo ſie die Paſſage nicht hindern, feſt angelegt werden.
- 6) Auch bei dem Begegnen oder Vorüberfahren mit Pferden beſpannter Wagen auf Chauſſeen oder Communicationswegen dürfen Hundefuhrwerke nur langſam fahren und müſſen den Wagen ganz und zwar rechts ausweichen.

Die Nichtbeſorgung der vorſtehenden Vorſchriften wird, auch wenn dadurch kein Schaden entſtanden iſt, und, ſofern nicht die allgemeinen Geſetze eine höhere Strafe beſtimmen, mit einer Geldſtrafe bis zu **Zehn Thalern** oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe geahndet.

Merſeburg, den 30. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorſtehende Verordnung der königlichen Regierung zu Merſeburg wird hierdurch zur Nachachtung mit dem Bemerkten zu öffentlichem Kenntniß gebracht, daß die Beſtimmung in der dieſſeitigen Local-Polizei-Verordnung vom 2. Auguſt 1855 (Wocheublatt Seite 1164), nach welcher Hunde, welche zum Ziehen von Karren oder Wagen in der Stadt gebraucht werden, jederzeit mit einem Maulkorbe verſehen ſein müſſen, nach wie vor in Kraft bleibt.

Halle, den 14. Mai 1857.

Der königliche Polizei-Director v. Boſſe.

Holz-Auction.

Sonnabend den 23. Mai ſoll auf dem Jägerplatz eine Partie altes Bau- und Brennholz meiſtbietend verkauft werden.

Wittwe Lautſch.

Heute Sonnabend Braumbier in der Brauerei von

Hermann Nauchfuß, große Brauhauſgaffe.

Broihan

nächſte Woche Montag und Donnerstag in der Brauerei von

Wilhelm Nauchfuß, kleiner Berlin Nr. 2.

Nächſte Woche Montag und Donnerstag Broihan im Schwemmbrauhaus bei Müller.

4 Schock Latten, wenig gebraucht, ſind zu verkaufen
Märkerſtraße 24.

Ein fettes Schwein zu verkaufen Saalberg 13.

Sauerkohl und ſaure Gurken verkauft

Bergerner, Strohhof, Kellnergaffe Nr. 4.

Friſcher Kalk

Montag den 25. Mai in meiner Ziegelei Stadt Cöln, Klausthor-Vorſtadt,

Mittwoch den 27. Mai in meiner Ziegelei am Hamſterthor.
Stengel.

Eine elegante birkenne Kommode ſteht billig zum Verkauf Spiegelgaffe Nr. 8.

Friſche Rheinische Mai-Wein-Oſſenz bei
J. A. Pernice.

Leere halbe Selter-Waſſer-Flaſchen ſtehen zum Verkauf bei
J. A. Pernice.

Trockner Torf, beſte Iſcherbener Kohle, iſt fortwährend zu haben große Klausſtraße Nr. 8.

Fr. Keller.

Jeden Freitag Nachmittags von 2 — 3 Uhr werden in meiner Wohnung, kleine Wallſtraße Nr. 6, die Poſten eingeiſt.

Böttger, Anſtalt-Wundarzt.

Die Eröffnung meiner von Madame Grotius, früher Krauſe, übernommenen Damen-Bade-Anſtalt, Weingärten Nr. 24, erlaube ich mir einem geehrten Publikum hiermit ergebenſt anzuzeigen und bitte um geneigten Zuſpruch.

Mulſ.

1100 Thlr. werden ſofort oder bis Michaeliſ cr. auf erſte Hypothek eines ſtädtiſchen Grundstücks zu leihen geſucht
Hoſpitalplatz Nr. 2.

Einen Lehrling ſucht der Schuhmachermeiſter Heinrich Ahrens an d. Ulrichskirche.

Ein Torfmacher wird geſucht Strohhoffſpiße 20.

Eine Amme, welche ſchon geſtillt, wird geſucht. Zu melden bei Frau Hebamme Ulicke.

In der Apotheke des Waiſenhausens iſt für eine fleißige, reinliche u. ehrliche Arbeitsfrau eine Stelle offen.

Eine Köchin und ein Kindermädchen werden zum 1. Juli geſucht
kl. Klausſtr. 15, 1 Tr.

Ein anſtändiges, reinliches Mädchen zur häuslichen Arbeit findet den 1. Juni einen Dienſt

Trödel Nr. 2, 1ſte Etage.

Ein Mädchen zur Wartung von Kindern in den Nachmittagsſtunden wird geſucht vor d. Steinthore 16.

Königlich Sächsische confirmirte Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig, eröffnet 1831.

Aus dem über das Jahr 1856 erschienenen Berichte dieser Anstalt sind die nachfolgenden Resultate entnommen, aus welchen hervorgeht, wie dieselbe eine immer größere Ausdehnung erlangt, aber auch dagegen durch Auszahlung versicherter Kapitalien den Beweis geliefert hat, wie wohlthätig der Einfluß auf die Hinterbliebenen ist, wenn der Versorger auf eine Lebensversicherungs-Police Bedacht genommen hatte. Denn unter den verstorbenen Mitgliedern sind zuverlässig Viele, deren Hinterlassene ohne die Hilfe der Kasse in Dürftigkeit versetzt worden wären.

Verbliebene Kapitalsumme Ende 1856	1,539,749	Thlr.
Abgeschlossene Versicherungsanträge	267 mit 240,700	:
Sterbefälle	135 = 169,000	:
Mitgliederzahl überhaupt	4749 = 5,406,000	:
Reservefonds	1,316,656	:
Ueberschuß zu Dividenden	161,593	:

wovon 1857 21 pro Cent der Jahresprämie an die betreffenden Versicherten zurückerstattet werden. Nähere Auskunft und Anmeldung zu Versicherungen bei dem Agent **C. F. Baentsch** in Halle.

Es wird zum sofortigen Antritt eine ordentliche Aufwärterin gesucht
großer Berlin Nr. 9, eine Treppe hoch.

Ein Mädchen zur Wartung eines Kindes auf den ganzen Tag wird gesucht
Leipziger Straße Nr. 93, im Hofe 1 Treppe.

Eine reinliche Frau wird zur Aufwartung gesucht
Rannische Straße Nr. 11 parterre rechts.

Ein mit guten Zeugnissen versehenes Mädchen für Küche und Hausarbeit wird gesucht Promenade Nr. 2.

Ein Sommerlogis, meublirt, beziehbar
Harz 30, 1 Treppe.

Ein kleiner goldner Ohrring (Bouton, weiß und blau emailirt) ist Dienstag auf dem Wege vom Waisenhanse nach der Leipziger Straße verloren gegangen. Der Finder wird gebeten, denselben gegen gute Belohnung im Geschäftlocal von **Gebr. Sundermann**, Leipziger Straße abzugeben.

Ein schwarzer Hirtenhund ist mir zugelaufen und kann gegen Erstattung der Insertionsgebühren und Futterkosten zurückgenommen werden in dem Gasthose „zu den drei Rügeln.“

Ich warne hiermit einen Jeden, sich vor allen Verleumdungen gegen mich zu hüten, sonst werde ich diejenigen gerichtlich belangen.

H. Spierling, Maurer.

Offene Schlafstellen bei **Schhardt**, Breitenstr. 4.

Dem geehrten Publikum hierdurch die ergebnisse Anzeige, daß am nächsten Sonntage, als den 24. Mai c. Nachmittag 4 Uhr das erste Schauturnen von hiesigen Turnern in der gymnastischen Heil- und Turn-Anstalt hieselbst Statt finden wird. Entrée 2 Sgr. 6 ¢.

Kästner.

Zum Sonntag, den 24. Mai,
laden zu einem ländlichen Vergnügen
freundlichst ein
die Mädchen von Passendorf.

Temperatur in Teuscher's Wellenbade.

	Den 21. Mai.		Den 22. Mai.
	12 Uhr Mittags.	6 Uhr Abends.	5 Uhr Morgens.
Luft	25 Grad.	22 Grad.	13 Grad.
Wasser	16 :	17 :	17 :

